

II-501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

3.12.1964

187/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M ü l l e r, R o b a k und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend unrichtige Gebührenvorschreibungen durch das Finanzamt
für Gebühren- und Verkehrsteuern.

-.-.-.-

Das Finanzamt für Gebühren- und Verkehrsteuern hat mit Bescheid vom 3. August 1964, BR Post 54829-64 RG, als Stempel- und Rechtsgebühr für einen Vertrag mit einer gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft eine Vorschreibung in der Höhe von 1.402 S erlassen. Die Finanzbehörde hat sich bei dieser Vorschreibung auf § 33 Tarifpost 5 des Gebührengesetzes gestützt. Bei gesetzmässigem Vorgehen der Finanzbehörde hätte die Vorschreibung auf 1 % des dreifachen Jahresentgelts lauten müssen. Da als Jahresentgelt 4.705 S vereinbart wurden, hätte die Vorschreibung auf 141,15 S lauten müssen. Vom Finanzamt wurde jedoch der zehnfache Betrag, nämlich 1.402 S vorgeschrieben, wobei diese Summe ermittelt wurde, indem Eigenleistungen des Siedlungswerbers im Werte von 126.086 S einfach dem dreifachen Jahresentgelt hinzugefügt wurde.

Auf Grund der zitierten Gesetzesbestimmung ist die Gebührenpflicht gegeben, wenn man "den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält". Bei der Einbringung von Eigenmitteln bzw. Eigenleistungen handelt es sich jedoch zweifellos nicht um den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache. Diese Vorgangsweise ist daher gesetzwidrig; darüber hinaus wäre es aber auch widersinnig, Eigenleistungen, die im Zuge eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnbaues erbracht werden (es handelt sich um die Gemeinnützige Oberwarther Wohn- und Siedlungsgenossenschaft), einer Vergebührung zu unterwerfen und damit mit einer Hand zu nehmen, was von der anderen Hand gegeben wird.

Aus der Tatsache, dass einer Berufung gegen diese Gebührenvorschreibung nicht stattgegeben wurde und dass den Anfragestellern andere gleichgelagerte Fälle bekannt sind, geht hervor, dass es sich nicht um eine einmalige Fehlentscheidung, sondern um eine ständige Praxis der Finanzbehörde handelt.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, das Finanzamt für Gebühren- und Verkehrsteuern anzuweisen, dass Eigenleistungen im Zuge des sozialen Wohnhausbaues nicht zu vergebühren sind?

-.-.-.-